Stellungnahme des AMS zu Fragen zum Zuverdienst innerhalb eines Kalenderjahres:

Frage von fta:
„Gibt es derzeit eine Umsatz- oder Zuverdienstgrenze, für Zeiträume, die NICHT in die Zeit des ALG Bezugs fallen, sofern man in einem Kalenderjahr ALG bezieht ? (Common Sense ist wahrscheinlich, dass im Sinn der Abschaffung der geringfügigen Zuverdienstgrenzen während der Zeit des ALG Bezugs gar keine anderweitigen Einkünfte bestehen dürfen, bitte aber auch hierzu eine Bestätigung)
Unsere bisherige Annahme, dass ein geringfügiges Einkommen) auf selbständiger Basis in Zeiten, wo ein Gewerbe ausgeübt und kein ALG bezogen wird, nach wie vor erlaubt ist, wurde von einigen Berater*innen abweichend gesehen, im Sinn, dass derzeit keine Umsatz/Zuverdienstgrenzen AUSSERHALB der Bezugszeiträume von ALG zur Anwendung kommen.*
Aus diesem Grund erbitten wir Klarstellung.“

Antwort des AMS:
Die seit 1.1.2026 geltende Rechtslage im Arbeitslosenversicherungsgesetz schränkt die Möglichkeit von geringfügigen Beschäftigungen *neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe* ein. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Die Regelungen zum sogenannten „Zuverdienst“ sind daher selbstverständlich **nur für Beschäftigungen während der Arbeitslosigkeit relevant**.
Es kann jedoch vorkommen, dass z.B. hohe Einkünfte aus einer Selbstständigkeit zu einem sogenannten Lückenschluss führen und rückwirkend eine durchgehende Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiträume, in welchem Arbeitslosengeld bezogen wurde, besteht. Da eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Arbeitslosigkeit jedenfalls entgegen-steht, muss in diesen Fällen das Arbeitslosengeld (bzw. die Notstandshilfe) zurückgefordert werden. Diese Rechtslage bestand allerdings auch schon vor den Neuregelungen zum Zuverdienst. Das Arbeitsmarktservice kann jedoch keine Auskünfte über allfällige Pflichtversicherungen bzw. diesbezüglichen Einkunfts- und Umsatzgrenzen erteilen. Diesbezügliche Fragen sind an den zuständigen Versicherungsträger zu richten.

Ich hoffe wir konnten Ihnen mit unserer Antwort behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Service für Arbeitskräfte

Arbeitsmarktservice Österreich
Bundesgeschäftsstelle
Treustraße 35-43
1200 Wien